

# **Bekanntmachung des Zweckverbandes Parthenaue Gewässerunterhaltungssatzung für die Verbandsgewässer des Zweckverbandes Parthenaue**

**Vom 23. November 2021**

Auf der Grundlage von §§ 6 und 47 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), § 9 Absatz 6 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Parthenaue in Verbindung mit § 37 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, und § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Parthenaue am 23. November 2021 folgende 4. Änderungssatzung der Gewässerunterhaltungssatzung vom 10. Dezember 2013, in

Kraft getreten am 1. Januar 2014, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21. Dezember 2016 beschlossen:

## **§ 1 Änderungen**

1. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird „0,41 €“ durch 0,40 € ersetzt.
  - b) In Abs. 2 wird „1,62 €“ durch 1,50 € ersetzt.

## **§ 2 In-Kraft-Treten**

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Leipzig, den 23. November 2021

Zweckverband Parthenaue  
Dr. G. Lantzsch  
Verbandsvorsitzende

### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 Absatz 2 Satz 1, § 5 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3, § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über

kommunale Zusammenarbeit, § 52 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 und 4 der Sächsischen Gemeindeordnung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.